

Prüfungsbestimmungen zur fünften Prüfungskomponente im Rahmen der Abiturprüfung

§ 44 VO-GO (Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente)

(1) Die fünfte Prüfungskomponente besteht entweder aus einer **Präsentationsprüfung** oder aus einer **besonderen Lernleistung**. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt berücksichtigt werden. Die Präsentationsprüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, eine Präsentation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch. Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Beide Formen der fünften Prüfungskomponente können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist durch die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

(2) **Für die besondere Lernleistung** ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus

1. der Teilnahme an zwei Seminarkursen,
2. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
3. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1 und 2) ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 3), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Genehmigung zu beantragen.

(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten.

Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 41 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann,
2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und
3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) **Bei der Präsentationsprüfung** besteht die schriftliche Ausarbeitung aus einer kurzen Darstellung der Planung, des Entwicklungsprozesses und der angestrebten Ergebnisse der vorgesehenen Präsentation.

(5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel 10 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

(6) Nach Abschluss der Beratungen des Fachausschusses werden den Prüflingen abweichend von § 45 Absatz 5 die Gesamtbewertung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile mitgeteilt.

Hinweis

Eine Detaillierte Anleitung von der Themenfindung bis zur Durchführung der fünften Prüfungskomponente finden Sie in der 59-seitigen Broschüre „**Die fünfte Prüfungskomponente im Abitur- Eine Handreichung**“ herausgegeben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Die Broschüre steht im Internet unter folgendem Link zur Verfügung:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/handreichung_5pk.pdf

Nr. 22 AV-Prüfungen (Präsentationsprüfung)

(1) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 5 maschinenschriftliche Seiten umfassen und die Motive für die Wahl des Themas der Präsentation sowie die planerischen Überlegungen zum Arbeitsprozess und den Entwicklungs- und Arbeitsprozess einschließlich der angestrebten Ergebnisse darstellen. Darüber hinaus sollen auch fachliche und/oder methodische Überlegungen und Zusammenhänge zum Ausdruck kommen, die in der Präsentation selbst nicht ausdrücklich oder nur am Rande thematisiert werden.

(2) Genehmigte Formen der Präsentationen sind der Vortrag mit z.B. Thesenpapier, Software-unterstützten Präsentationen, szenischen Präsentationen, Videoproduktionen, Plakaten, künstlerischen Eigenproduktionen, musikalischen Darbietungen und Experimenten. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

(3) In Fällen, in denen die Einbeziehung von Hilfskräften insbesondere im technischen Bereich zur Durchführung einer Präsentation erforderlich ist, ist ihr Einsatz zulässig. Vorrangig soll die Hilfestellung durch Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule oder, soweit dies nicht möglich ist, einer anderen Berliner Schule geleistet werden. Im Ausnahmefall können außerschulische Hilfskräfte herangezogen werden. Über den Einsatz von schulischen Hilfskräften entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses, für außerschulische Hilfskräfte trifft die oder der Prüfungsvorsitzende die Entscheidung.

(4) Grundlagen der Gesamtbeurteilung von Präsentationsprüfungen sind die begründete Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung durch die betreuende Lehrkraft (eine Zweitbegutachtung findet nicht statt), die dem Fachausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, sowie die in der Präsentation und dem anschließenden Prüfungsgespräch erzielten Bewertungen. Bei der Bewertung werden insbesondere Fachkompetenz, fachübergreifende Kompetenzen, Methodenkompetenz, sprachliche Angemessenheit, Strukturierungsfähigkeit, Zeiteinteilung, Eigenständigkeit berücksichtigt. Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch können weitere Kriterien wie kommunikative Kompetenz, Überzeugungskraft und Originalität herangezogen werden. Findet die Präsentationsprüfung in einer modernen Fremdsprache statt, so gilt für die Sprachverwendung das für einen Grundkurs in dieser Fremdsprache festgelegte Anforderungsniveau.

Nr. 23 AV-Prüfungen (Besondere Lernleistung)

(1) Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden. Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert unabhängig von der wettbewerbsinternen Bewertung eine schulische Leistungsbewertung. Hierbei sind neben dem eigentlichen Wettbewerbsbeitrag die erforderliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge zu bewerten.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 20 Seiten umfassen, maschinenschriftlich verfasst sein und die Themenangabe, ein Inhaltsverzeichnis, einen Textteil und Quellenverzeichnisse z.B. in Form einer Auflistung der verwendeten Literatur, Internetseiten und sonstigen Materialien enthalten; Abweichungen für einzelne Fächer können in den Fachanlagen festgelegt werden. In geeigneten Fächern kann die schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden; dabei darf der Textanteil der Ausarbeitung nicht unter 50 % sinken.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung sind in dem vom Erst- und Zweitgutachter zu erstellenden Gutachten nicht nur die fachlichen und inhaltlichen Aspekte sowie die Form der Darstellung zu würdigen, sondern auch die Erfüllung der Normen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitertechnik und Quellenbenennung im Text) zu berücksichtigen.

(4) Das Prüfungsgespräch besteht bei der besonderen Lernleistung aus einer Kurzpräsentation der Ergebnisse und einem nachfolgenden Gespräch über fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Bei Wettbewerbsleistungen kann der fachübergreifende Aspekt vom Prüfling auch im Zusammenhang mit dem Prüfungsgespräch eingebracht werden.

(5) Ergibt sich im Prüfungsgespräch der Verdacht einer Täuschung bei der Abfassung der schriftlichen Ausarbeitung, wird die Prüfung ausgesetzt und geklärt, ob es sich um eine Täuschung handelt oder die Prüfung fortgesetzt werden kann. Dabei muss zunächst der Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(6) Kriterien für die Bewertung des Prüfungsgesprächs sind insbesondere die fachliche Kompetenz sowie die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit des Prüflings.